

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Eggesin

### **2. Satzungsänderung**

#### **zur Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), verkündet als Artikel 1 des Gesetztes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6140-2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Dezember 2017 folgende 2. Satzungsänderung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Der § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Gebührensatz beträgt je ha

Offene Landschaft	11,00 EUR
Ödland	5,50 EUR
Gewässer	5,50 EUR
Wald, Gehölz	7,70 EUR
Gebäude-, Betriebs-, Verkehrsfläche	22,00 EUR
Sonstige Fläche	18,70 EUR

Der § 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

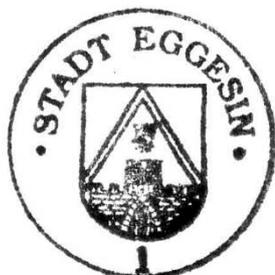
(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach Abs. 3 und 4 werden in den festgelegten Schöpfwerkseinzugsgebieten je ha Fläche 25,37 Euro erhoben.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Eggesin, den 14. Dezember 2017

  
Jesse  
Bürgermeister



### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Eggesin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.